

Hinweis zum Verfahren für den Kirchensteuerabzug

Seit dem 01.01.2015 hat sich das Verfahren für den Kirchensteuerabzug geändert:

wir sind bei Dividendenzahlungen gesetzlich dazu verpflichtet, bei einer bestehenden Kirchensteuerpflicht zusätzlich zum Kapitalertragssteuerabzug auch den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Die zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs notwendigen Daten werden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt. Einmal im Jahr (immer im Zeitraum 01.09. bis 31.10.) sind wir gesetzlich verpflichtet, die Daten unserer Mitglieder beim BZSt abzurufen und im Folgejahr einem eventuellen Kirchensteuerabzug zu Grunde zulegen.

Sie können der Herausgabe Ihrer Daten durch das BZSt widersprechen. Hierfür müssen Sie gegenüber dem BZSt einen sogenannten Sperrvermerk erteilen. Der Kirchensteuerabzug durch uns unterbleibt dann. Ein einmal erteilter Sperrvermerk bleibt bis zu Ihrem schriftlichen Widerruf bestehen.

Für die Erteilung des Sperrvermerks ist ein vorgegebenes Formular zu verwenden. Dieses Formular senden wir Ihnen gerne zu, wenn Sie das möchten. Sie finden das Formular auch unter www.formulare-bfinv.de - Suchbegriff „Erklärung zum Sperrvermerk §51 a EStG“. Das Formular muss an das BZSt gesandt werden, keinesfalls an uns!

Wollen Sie einen Sperrvermerk erteilen, muss dieser bis zum 30.06. eines Jahres beim BZSt eingehen!

Haben Sie einen Sperrvermerk erteilt, sind Sie verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, um zur Kirchensteuer veranlagt werden zu können.

Ihre

GEMEINNÜTZIGE BAUGENOSSENSCHAFT „EIGENHEIM“ eG

Stand: August 2017